

# 15. Evangelische Landessynode

Beilage 97

Ausgegeben im Juni 2019

## Entwurf aus der Mitte der Landessynode

### **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

In § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 33) geändert wurde, wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 91, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören oder sich seit einem Jahr im Dienst der Kirche oder der Diakonie befinden.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

In § 49 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz

vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 33) geändert wurde, wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt werden eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

## Begründung

Für die Diakonieeinrichtungen bestehen durch die sog. ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung für die MAV-Wahlen sowie für die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung erhebliche Probleme. Aufgrund der Einstellungspraxis in der Diakonie nimmt die Problematik zu. Im Blick auf die allgemeinen Neuwahlen zu den Mitarbeitervertretungen im kommenden Frühjahr, ist eine entsprechende Änderung des MVG.Wü noch in der laufenden Amtsperiode der Ev. Landessynode dringend erforderlich.

Als Anstellungsvoraussetzung ist nach den für die Diakonie geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) keine Kirchenmitgliedschaft erforderlich. Mitarbeitende ohne Kirchenmitgliedschaft sind demnach Mitarbeitende mit gleichen Rechten und Pflichten, sie müssen die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen. Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Dienstgemeinschaft.

Da in der Diakonie bereits seit langer Zeit keine Kirchenmitgliedschaft zur Anstellung erforderlich ist, arbeiten in den Diakonieeinrichtungen entsprechend Mitarbeitende ohne Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche. Diese sind nach dem derzeitigen MVG.Württemberg nicht in die MAV und auch nicht in die Jugend- und Auszubildendenvertretung wählbar. Dies führt zunehmend zu Problemen bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Darüber hinaus führt es zu Glaubwürdigkeitsproblemen, wenn Nichtkirchenmitglieder in die Dienstgemeinschaft aufgenommen werden, in der Folge dann aber nicht für die jeweilige Interessenvertretung wählbar sind.

Mit der Novellierung des MVG.EKD im November 2018 wurde die ACK-Klausel im MVG.EKD als Wählbarkeitsvoraussetzung gestrichen. Gleichzeitig wurde für die Landeskirchen die Möglichkeit formuliert, eigene Regelungen hierzu zu treffen.

Der Begründung zur Streichung der ACK-Klausel im MVG.EKD kann entnommen werden, dass die ACK-Klausel bereits 2018 nur in 7 der 20 Gliedkirchen der EKD gilt. In elf Gliedkirchen gilt sie dagegen nicht. In den übrigen zwei Gliedkirchen sind in unterschiedlicher Weise Ausnahmen von der Voraussetzung für das passive Wahlrecht vorgesehen. Zudem gibt es in der katholischen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und damit für die katholische Kirche und die Caritas keine ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung.

Gegenüber früheren Jahrzehnten ist die Zahl der Kirchenglieder signifikant gesunken und die Zahl der Arbeitsplätze insbesondere in der Diakonie stark angestiegen. Aufgrund der zu prognostizierenden Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen müssen kirchliche und diakonische Dienstgeber in einem größeren Umfang auf andersgläubige Bewerberinnen und Bewerber zugehen. Dies ist insbesondere in der Diakonie auch bewusst gewollt, da viele Einrichtungen aufgrund der Zuwanderung multikulturelle Kompetenzen erwerben müssen. Zwar sei die „ACK-Klausel“ weiterhin verfassungsrechtlich möglich, in der Gesamtabwägung überwiegen aber die Gründe, die für die Streichung sprechen, so in der Begründung zur MVG-EKD-Änderung.

Peter Reif	Prof. Dr. Martin Plümicke
Jutta Henrich	Dr. Harald Kretschmer
Elke Dangelmaier-Vinçon	Ruth Bauer
Christiane Mörk	Sabine Foth
Hellger Koepff	Marina Walz-Hildenbrand
Brigitte Lösch MdL	Kerstin Vogel-Hinrichs
Dr. Carola Hoffmann-Richter	Markus Mörke
Prof. Dr. Martina Klärle	Werner Pichorner
Werner Stepanek	Ulrike Sämann